

**II-6696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3329/J

1989-03-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Smolle und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Zusammensetzung akademischer Behörden und Kommissionen

Die Nominierung studentischer Vertreterinnen und Vertreter in akademische Behörden ist im § 13 Abs 2 HG 173 i.d.g.F. nicht ausreichend geklärt. Mangelnde inhaltliche Aussagen kennzeichnen auch die Novelle des Beamtendienstrechts soweit, sie die Universität betreffen und führen zu schwersten Behinderungen der Mitbestimmungstätigkeit der universitären Gremien. Die daraus resultierende Überforderung aller Beteiligten wirkt sich negativ auf das Klima an den Universitäten aus.

Ebenso ist die pädagogische und didaktische Ausbildung der Universitätslehrerinnen- und lehrer absolut unbefriedigend. In der Novelle zum Beamtendienstrecht wurde nun eine Weiterbildungsverpflichtung normiert.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nachstehende

A N F R A G E

- 1.) Welche Organe der ÖH nominieren die studentischen Vertreter in welche universitären Kommissionen?
- 2.) In welcher Weise ist die fraktionelle Zusammensetzung der Organe der ÖH bei der Nominierung in akademische Behörden und Kommissionen zu berücksichtigen?
- 3.) Welches Organ der ÖH nominiert Inhabilitations- und Berufungskommissionen?
- 4.) Welches Organ der ÖH nominiert in interfakultäre Studienkommissionen bzw. in Institutskonferenzen interfakultärer Studienrichtungen?
- 5.) Bis wann werden Sie als zuständiger Minister die notwendigen Durchführungsbestimmungen zum Hochschullehrerdienstrecht erlassen?
- 6.) Wie wird die in der Novelle zum Beamtdienstrecht normierte Weiterbildungsverpflichtung den Universitätsangehörigen ermöglicht?
- 7.) In welcher Weise wird die Weiterbildungsverpflichtung bei der Übernahme in das provisorische oder definitive Dienstverhältnis angemessen berücksichtigt bzw. gewürdigt?
- 8.) Welche Maßnahmen wurden in ihrer Amtszeit gesetzt um die didaktische und pädagogische Qualifikation der Universitätsangehörigen anzuheben?
- 9.) Aus welchen Gründen sind die im UOG geforderten Abteilungen für Hochschuldidaktik an den einzelnen Hochschulorten, mit Ausnahme von Klagenfurt/Celovec, bisher nicht eingerichtet worden und bis wann gedenken Sie den Gesetzesauftrag zu erfüllen?